

Merkblatt Plagiate

1. Rechtsgrundlagen und Richtlinien

- Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität (UniG; SSU¹ 1.0.1)
- Statuten der Universität Freiburg vom 31. März 2000 (hiernach: Uni-Statuten; SSU 1.0.2)
- Statuten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg vom 20. Juni 2001 (hiernach: Fakultätsstatuten; SSU 4.2.0.0)
- Reglement vom 28. Juni 2006 über das Rechtsstudium (RRS; SSU 4.2.0.1.1)
- Richtlinien vom 13. Mai 2008 über das Verfahren für die Verhängung von Disziplinarstrafen nach Art. 101 der Statuten der Universität Freiburg vom 31. März 2000 im Falle des Verstosses gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beim Verfassen schriftlicher Arbeiten während der Ausbildung (hiernach: RL Disziplinarstrafen; SSU 1.1.15)
- Richtlinien vom 13. Mai 2008 über das Verfahren im Falle des Verdachts auf das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (hiernach: RL wissenschaftliches Fehlverhalten; SSU 1.1.16)
- Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten vom 8. Oktober 2013 (hiernach: Weisung Nr. 3)

2. Plagiat als wissenschaftliches Fehlverhalten

a) Begriff

Art. 2 RL Disziplinarstrafen

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstossen wird, namentlich wenn in einer schriftlichen Arbeit fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse unter eigenem Namen verfasst werden (Plagiat), wenn eine Arbeit eingereicht wird, die von einer Drittperson verfasst worden ist (Ghostwriting), oder wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden.

Nach der Rechtsprechung ist es unerheblich, ob das Plagiat mit Absicht oder unabsichtlich erfolgt, z.B. weil versehentlich eine Quelle nicht angegeben wird. So liegt insbesondere in folgenden Fällen ein Plagiat vor (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-229/2010 E. 3.2 und B-5235/2011 E. 3.1):

- Einreichung des Werks eines Dritten unter dem eigenen Namen;
- Übersetzung eines fremdsprachigen Textes ohne Quellenangabe;
- Wörtliche Übernahme von Textstellen von Dritten ohne Anführungszeichen und ohne Fussnoten (inkl. Download oder Copy-Paste von Texten aus dem Internet);
- Wörtliche Übernahme von Textstellen von Dritten ohne Anführungszeichen (inkl. Download oder Copy-Paste von Texten aus dem Internet);
- Übernahme von Textpassagen eines oder mehrerer Werke von Dritten mit leichten Umformulierungen, ohne entsprechende Kennzeichnung als Zitat;
- Übernahme von Texten Dritter, unabhängig davon ob umformuliert oder nicht, wobei die Kennzeichnung als Zitat im Text nicht bei der entsprechenden zitierten Stelle erfolgt, sondern an anderer Stelle (z.B. durch eine globale Quellenangabe am Ende der Arbeit). In diesem Fall ist die Unterscheidung zwischen dem eigenen Text und dem Zitat nicht mehr möglich;
- Übernahme von Texten Dritter unter falscher Quellenangabe;
- Erfinden von nichtbestehenden Quellenangaben.

Diese Vorgehensweisen sind grundsätzlich auch unzulässig, wenn als Quelle ein eigener Text dient (Selbstplagiat).

Als unbehelflich erachtete das Bundesverwaltungsgericht die Vorbringen des Beschwerdeführers, es handle sich um eine umfangreiche Arbeit, die in ihrer Gesamtheit zu betrachten sei, dass ein gewisser Prozentsatz

¹ SSU = Systematische Sammlung der Universität Freiburg.

von Plagiaten noch keine Sanktion zu rechtfertigen vermöge, dass er den Text hauptsächlich selbst verfasst habe und die fehlenden Quellenangaben lediglich Versäumnisse seien (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-229/2010 E. 6.2).

b) Beispiele

Nachfolgend werden einige Beispiele für Plagiate dargestellt, wobei es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt.

Originaltext: „Weil der Grundrechtsschutz immer eine Antwort von Staat und Gesellschaft auf erlittenes Unrecht darstellt, muss seine *stetige Weiterentwicklung* durch den Verfassungsgeber wie auch durch die – durch die internationale Praxis beeinflusste – Verfassungsrechtsprechung gewährleistet sein.“ (Quelle: SCHWEIZER RAINER J., Vorbemerkungen zu Art. 7-36 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Schindler Benjamin/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Auflage, St. Gallen 2014, N 21 [Hervorhebung im Original])

Wörtliche Übernahme von Textstellen von Dritten ohne Anführungszeichen und ohne Fussnoten:

Weil der Grundrechtsschutz immer eine Antwort von Staat und Gesellschaft auf erlittenes Unrecht darstellt, muss seine stetige Weiterentwicklung durch den Verfassungsgeber wie auch durch die – durch die internationale Praxis beeinflusste – Verfassungsrechtsprechung gewährleistet sein.

Wörtliche Übernahme von Textstellen von Dritten ohne Anführungszeichen:

Weil der Grundrechtsschutz immer eine Antwort von Staat und Gesellschaft auf erlittenes Unrecht darstellt, muss seine stetige Weiterentwicklung durch den Verfassungsgeber wie auch durch die – durch die internationale Praxis beeinflusste – Verfassungsrechtsprechung gewährleistet sein.¹

¹ SCHWEIZER, Vorbem. Art. 7-36 BV, N 12.

Übernahme von Textpassagen eines oder mehrerer Werke von Dritten mit leichten Umformulierungen, ohne entsprechende Kennzeichnung als Zitat:

Der Schutz der Grundrechte ist eine Antwort von Gesellschaft und Staat auf erfahrenes Leid. Der Verfassungsgeber muss die Entwicklung des Grundrechtsschutzes sicherstellen.

Übernahme von Texten Dritter, unabhängig davon ob umformuliert oder nicht, wobei die Kennzeichnung als Zitat im Text nicht bei der entsprechenden zitierten Stelle erfolgt, sondern an anderer Stelle:

Der Schutz der Grundrechte ist eine Antwort von Gesellschaft und Staat auf erfahrenes Leid; der Verfassungsgeber muss die Entwicklung des Grundrechtsschutzes sicherstellen. An der Universität Freiburg werden die Grundrechte im Rahmen des Fachs Öffentliches Recht I behandelt, das im ersten Jahr unterrichtet wird. Das erste Semester dieser Veranstaltung ist den Grundrechten gewidmet, während sich die Studierenden im zweiten Semester mit der Staatsorganisation befassen.¹

¹ SCHWEIZER, Vorbem. Art. 7-36 BV, N 12.

Übernahme von Texten Dritter unter falscher Quellenangabe:

Der Schutz der Grundrechte ist eine Antwort von Gesellschaft und Staat auf erfahrenes Leid; der Verfassungsgeber muss die Entwicklung des Grundrechtsschutzes sicherstellen.¹

¹IMMERGRÜN, S. 69.

3. Korrektes Vorgehen

a) Grundsätze

Die Einhaltung folgender Grundsätze stellt sicher, dass Plagiate vermieden werden können:

- Sämtliche fremden Inhalte müssen mit einer Quellangabe in einer Fussnote gekennzeichnet werden.
- Eine Fussnote mit Beleg bezieht sich auf eine Aussage bzw. Idee.

Für die Zitierregeln wird im Übrigen auf die Art. 50 ff. der Weisung Nr. 3 verwiesen.

b) Beispiele für korrekte Zitierweisen (Originaltext siehe oben)

Wörtliches Zitat der Originalquelle:

„Weil der Grundrechtsschutz immer eine Antwort von Staat und Gesellschaft auf erlittenes Unrecht darstellt, muss seine *stetige Weiterentwicklung* durch den Verfassungsgeber wie auch durch die – durch die internationale Praxis beeinflusste – Verfassungsrechtsprechung gewährleistet sein.“¹

¹SCHWEIZER, Vorbem. Art. 7-36 BV, N 12 [Hervorhebung im Original].

Originaltext umformulieren mit korrekter Quellenangabe:

Der Schutz der Grundrechte ist eine Antwort von Gesellschaft und Staat auf erfahrenes Leid; der Verfassungsgeber muss die Entwicklung des Grundrechtsschutzes sicherstellen.¹

¹SCHWEIZER, Vorbem. Art. 7-36 BV, N 12.

c) Ehrenwörtliche Erklärung

Art. 5 RL Disziplinarstrafen

¹Bei jeder schriftlichen Arbeit [...] müssen die Autorinnen und Autoren folgende ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnen und der Arbeit beilegen: „Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Arbeit persönlich erstellt und dabei nur die aufgeführten Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie wörtliche Zitate und Paraphrasen als solche gekennzeichnet habe.“

Art. 29 Abs. 1 RRS

¹[...] Zu jeder schriftlichen Arbeit (propädeutische Arbeit, Proseminar-, Seminar-, Masterarbeit oder Forschungsarbeit) erklärt die Studentin oder der Student ehrenwörtlich, dass sie bzw. er die Arbeit persönlich verfasst hat. Eine schriftliche Arbeit wird nur korrigiert, wenn diese Erklärung vorhanden ist.

Am Ende jeder Arbeit ist eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung beizulegen.

4. Verwendung von Plagiatssoftware

Die Fakultät verfügt über Software zur Entdeckung von Plagiaten, die von den Lehrstühlen angewendet wird. Zu diesem Zweck sind gemäss der Weisung Nr. 3 alle schriftlichen Arbeiten auch im Word-Format einzureichen.

5. Konsequenzen insbesondere des Plagiats (nicht abschliessende Darstellung)

a) Rechtsfolgen

Die Feststellung eines Plagiats oder eines anderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat Konsequenzen in Bezug auf die pflichtwidrig erstellte Arbeit.

Art. 29 Abs. 1 und 2 RRS

¹*Das Plagiat ist ein pflichtwidriges Verhalten. [...]*

²*Schriftliche Arbeiten, welche gegen die wissenschaftliche Redlichkeit verstossen, werden von der zuständigen Lehrperson definitiv zurückgewiesen. Die benoteten schriftlichen Arbeiten werden mit der Note 1 bewertet.*

Darüber hinaus kann das Rektorat gemäss Art. 11c UniG weitere Sanktionen erlassen.

Art. 11c UniG

Gegen Studierende oder Hörerinnen und Hörer, die gegen die Universitätsordnung verstossen, ergreift das Rektorat unter Berücksichtigung der Schwere des Verstosses folgende Disziplinar massnahmen:

- a) Verwarnung;*
- b) Busse bis maximal 500 Franken;*
- c) Verweis;*
- d) Suspendierung;*
- e) Ausschluss.*

b) Verfahren

Die Examenskommission ist für den grundsätzlichen Entscheid über das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für die Information des Rektorats zuständig (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 Fakultätsstatuten; Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 3 RRS).

Art. 8 Abs. 1 und 3 RL Disziplinarstrafen

¹*Wird ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bei einer schriftlichen Arbeit angezeigt oder öffentlich, ist ein Verfahren einzuleiten.*

³*Die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent leitet die Arbeit zusammen mit allfälligen Beweismitteln an die Vertrauensperson oder die zuständige Stelle [an der juristischen Fakultät: Examenskommission] der jeweiligen Fakultät weiter und informiert die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Universität.*

Art. 28 Abs. 2 RRS

²*Die Examenskommission entscheidet auf Antrag des oder der Examensdelegierten über das Vorliegen eines pflichtwidrigen Verhaltens.*

Art. 29 Abs. 3 RRS

³Jeder Verstoß ist der Examenskommission mitzuteilen. Die Examenskommission informiert den Professorenrat und das Rektorat.

Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 Fakultätsstatuten

²Die Examenskommission entscheidet im Namen des Professoren- und Professorinnenrates und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

3. Information des Rektorats über schriftliche Arbeiten, die gegen die wissenschaftliche Redlichkeit verstossen (Plagiatsfälle).

Art. 9 Abs. 1 und 2 RL Disziplinarstrafen

¹Die Untersuchung wird von der Vertrauensperson oder der zuständigen Stelle [an der juristischen Fakultät: Examenskommission] zu Händen des Rektorats vorbereitet.

²Die Vertrauensperson oder die zuständige Stelle [an der juristischen Fakultät: Examenskommission] trifft im Rahmen der Untersuchung die erforderlichen Abklärungen. Sie gibt der Verfasserin oder dem Verfasser der Arbeit Gelegenheit, die Akten einzusehen, sich zu den Vorwürfen umfassend zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzliche Untersuchungshandlungen zu beantragen. Sie hört die Anzeigstellerin oder den Anzeigsteller an.

Art. 10 Abs. 1 RL Disziplinarstrafen

¹Ergibt die Untersuchung, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Art. 2 vorliegt bzw. vorliegen kann, überweist die Vertrauensperson oder die zuständige Stelle [an der juristischen Fakultät: Examenskommission] das Dossier an das Rektorat.

Art. 35 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 UniG

¹Das Rektorat ist das leitende und vollziehende Organ der Universität. Es hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

d) Exekutive Kompetenzen und Aufgaben

3. Es sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung an der Universität und ergreift die Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz.

Art. 100 Uni Statuten

¹Der Rektor oder die Rektorin oder, in dringenden Fällen, ein anderes Mitglied des Rektorats ergreift die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung notwendigen Massnahmen.

²Das Rektorat befasst sich von Amts wegen mit den Verstößen, die von Studierenden sowie Hörern und Hörerinnen gegen die Universitätsordnung begangen wurden; es führt die Untersuchung und verhängt gegebenenfalls die Disziplinarmaßnahmen nach der Universitätsgesetzgebung.

Art. 11 Abs. 2 RL Disziplinarstrafen

²Das Rektorat entscheidet aufgrund des von der Vertrauensperson oder der zuständigen Stelle [an der juristischen Fakultät: Examenskommission] überreichten Dossiers und der persönlichen Anhörung der Verfasserin oder des Verfassers der Arbeit.

6. Wissenschaftliches Fehlverhalten des Universitätspersonals

Erfolgt ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch das wissenschaftliche Personal der Universität richten sich das Verfahren und die Rechtsfolgen nach der RL wissenschaftliches Fehlverhalten.

Allerdings gelten die oben genannten Regeln, insbesondere zu den Rechtsfolgen und dem Verfahren bei Plagiaten, auch für Dissertationen und Habilitationen (Art. 3 RL Disziplinarstrafen).

Freiburg i.Ue., 1. Februar 2016